

3. Seit Trithemius⁴²⁾ ist wiederholt versucht worden, mit dem Verfasser des *Processus iudicii* einen Autor namens Johannes Auerbach zu identifizieren, von dem eine mehrfach in Handschriften und dreimal im Druck überlieferte *Summa de auditione confessionis et de sacramentis*⁴³⁾ stammt. Die Mehrzahl der an dieser Frage interessierten Autoren hat diese Identifizierung zurückgewiesen⁴⁴⁾. Dafür scheinen zwei Gründe bestimmend gewesen zu sein. 1. legte die Tatsache, daß die *Summa* erst 1469, ca. 1471 und ca. 1475 gedruckt wurde, die Vermutung nahe, ihr Autor habe erst um diese Zeit gelebt. 2. aber vermutete man in ihm einen Theologen. Eine *summa de auditione confessionis*, ein *directorium curatorum*, ein Pfarrerhandbuch also, wie das Werk auch genannt wird, das schien die Arbeit eines Theologen zu sein, die man dem Kanonisten Urbach nicht zumuten wollte. So wird der Autor der *Summa* denn in aller Regel auch mit dem Zusatz: Theologe versehen⁴⁵⁾. Das ist indessen nur ein modernes Mißverständnis. Schon seit Stintzing konnte man wissen, daß im späteren Mittelalter der Beichtstuhl in die Kompetenz nicht des Theologen, sondern des Kanonisten fiel, und man hätte das Buch ja nur einmal aufzuschlagen brauchen. Wie nicht anders zu erwarten, entstammen die in ihm zitierten Belege dem geistlichen Recht⁴⁶⁾.

⁴²⁾ Vgl. oben Anm. 27.

⁴³⁾ Überliefert in zahlreichen Handschriften (dazu unten Anm. 77) und in drei Drucken: Gesamtkatalog der Wiegendrucke 3 (1928) Sp. 63 f. Nr. 2852 (Augsburg 1469); 2853 (Speyer um 1471) und 2854 (Straßburg um 1475). Nr. 2852 beginnt auf fol. 2r: *Summa magistri Johannis de Aurbach vicarii Bambergensis. Ad laudem Dei, animarum salutem, curatorumque simplicium brevem et simplicem directionem*. Nr. 2853 hat einen anderen Titel: *Directorium curatorum domini doctoris Aurbach*. Nr. 2854 beginnt wie 2852. Dieser wechselnde Titel hat dazu geführt, in dem Werk zwei Schriften zu sehen, nämlich 1. ein *directorium curatorum* und 2. eine *Summa*. So z. B. Landsberg und Kist (wie Anm. 27). Richtig hingegen wieder Coing (wie Anm. 14) S. 195 Anm. 1037.

⁴⁴⁾ Vgl. oben Anm. 27.

⁴⁵⁾ Zum „Doctor der Theologie“ macht Auerbach z. B. J. Fr. v. Schulte, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts* 2 (1877) S. 447 f.

⁴⁶⁾ Stintzing (wie Anm. 27) handelt S. 487 ff. eingehend über „geistliche Jurisprudenz“. Vgl. zu dieser jetzt auch W. Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland* (1962). Hier S. 135 ff. „Zur Jurisprudenz des Forum internum“. Vgl. jetzt auch ders., *Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter. Summae Confessorum und Traktate als Wegbereiter der Rezeption*. ZRG 88 Kan. 57 (1971). Als „Theologe“ wird Auerbach auch von Weise (wie Anm. 1) S. 278 hingestellt. Er sei Doktor, jedoch „keinesfalls“ der Dekrete und bei ihm „findet sich nicht die geringste Spur von Kanonistik“ (a. a. O. S. 12). Dabei steht schon auf dem 2. Blatt des ältesten Druckes von Auerbachs Schrift, das Buch sei *ex textu iuris canonici doctorum* zusammengestellt worden.